



Gemeinde Velm-Götzendorf

Hauptstraße 133, 2245 Velm-Götzendorf
Bezirk Gänserndorf, Niederösterreich
Telefon: 02538/85340, Telefax: 02538/85340-19
E-Mail: gemeinde@velm-goetzendorf.at, Internet: www.velm-goetzendorf.at
UID-Nr.: ATU16283108



Verordnung

Die Gemeinde Velm-Götzendorf verfügt gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO. 1960) aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs anlässlich der Arbeiten auf oder neben der Straße Parzelle 1225/2, KG 06007 Götzendorf, im unmittelbaren Nahbereich des Grundstückes Parz. 1224/1 und der angrenzenden Bauparzellen für die Dauer der Durchführung der Arbeiten – max. 10. bis 16. April 2025 – folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen, die normgerecht durch Verkehrszeichen kundgemacht werden:

-) „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 lit a Z 5 StVO. 1960 unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist

-) „Geschwindigkeitsbeschränkung“ auf 30 km/h von 25 m vor und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a und § 52 lit a Z 10b StVO 1960) auf 30 km/h bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle

-) „Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „Anfang“ vor und „Ende“ nach der jeweiligen Arbeitsstelle (§ 52 lit a Z 13b StVO. 1960)

-) „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO 1960) 50 m vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrtrichtungen

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO. 1960 durch Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

ANGESCHLAGEN:
ABGENOMMEN:

- 4. APR. 2025



Weinviertel